

# VEREINSFÖRDERRICHTLINIE

## Gemeinde Keutschach am See

---



Beschluss des Gemeinderats Keutschach am See

07.09.2022

Inkrafttreten der Richtlinie mit

07.09.2022

---

### §1

#### Vereinsleben:

Ein reges Vereinsleben ist eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende Dorfgemeinschaft und fördert für viele die Lebensqualität.

### §2

#### Vereinsförderwürdigkeit:

**Die Vereinsförderung wird den Vereinen nur von der Gemeinde Keutschach am See nur gewährt, wenn sie:**

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetz sind,
- ihren Sitz in Keutschach am See haben,
- für alle KeutschacherInnen zugänglich sind,
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung, insbesondere der Jugendarbeit dienen,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben
- sich für das Gemeinwohl einsetzen,
- vom Gemeindevorstand aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt werden
- 

### §3

#### Förderhöhe:

Die Vereinsförderung beträgt pro Förderjahr EUR 300,00 je ansuchenden Verein.

# VEREINSFÖRDERRICHTLINIE

## Gemeinde Keutschach am See

---



### §4

#### Förderantrag:

Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Vereine einen schriftlichen Förderantrag mit erforderlichen Unterlagen:

- Antrag um Bewilligung der Vereinsförderung
- Bankverbindung
- Angaben über Planung (Vorhaben) / Budget / Verwendungszweck der Förderung

bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zur Budgetberatung an die Gemeinde Keutschach am See ([keutschach-see@ktn.gde.at](mailto:keutschach-see@ktn.gde.at); Keutschach 1, 9074 Keutschach am See) übermitteln.

- Unvollständige und nicht fristgerechte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr.
- Ein Verein hat nur ein einmaliges Antragsrecht für die Vereinsförderung pro Förderjahr.

### §5

#### Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der ansuchende Verein

- schriftlich zugestellt und
- beinhaltet die Förderungshöhe sowie
- eventuelle Auflagen und Bedingungen

### §6

#### Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderungen unterliegt der Beschlussfassung der Voranschlagsberatungen des jeweiligen Jahres bzw. der Freigabe durch den Gemeindevorstand.